

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtsstellung und Allgemeines	2
2.	Zweck und Ziel	2
3.	Mitgliedschaft	3
4.	Organisation	4
5.	Gliederung	6
6.	Riegen und Abteilungen	7
7.	Finanzen	9
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
9.	Genehmigungsvermerke	11

1. **Rechtsstellung und Allgemeines**

1.1 Der Turnverein Uznach (nachfolgend TVU genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uznach.

1.2 Der TVU ist Mitglied der nachstehenden Verbände:

- Schweizerischer Turnverband (STV)
- St.Galler Turnverband (SGTV)
- Kreisturnverband Toggenburg
- Turnverband an der Linth

Der TVU oder einzelne Riegen und Abteilungen können sich zusätzlich Fachverbänden anschliessen.

1.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.4 Die vorliegende Fassung der Statuten gilt auch für das weibliche Geschlecht.

2. **Zweck und Ziel**

Zweck

2.1 Der TVU

- ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- anerkennt die Regeln der Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Ziel

2.2 Der TVU

- ermöglicht jeder Altersstufe durch ein Angebot verschiedenartiger Sportformen eine gesunde und aktive Freizeitgestaltung in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb.
- fördert im Rahmen des Breiten- und Leistungssports den Wettkampf.
- setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein und unterhält zu diesem Zweck Jugendabteilungen.
- kann ausserhalb der genannten Zielsetzungen vorübergehend oder dauernd weitere Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- kann mit zusätzlichen Dienstleistungen jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, die aus persönlichen Gründen keinem Verein beitreten wollen.

3. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

3.1 Der TVU setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Führungsmglieder der Abteilungen
- Jugendmitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.2.1 Aktivmitglied einer TVU-Riege kann jede Person werden, welche das 15. Altersjahr vollendet hat.
- 3.2.2 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die betreffende Riegen-/Abteilungsversammlung und ist dem TVU-Vorstand mitzuteilen.
- 3.2.3 Passivmitglieder unterstützen den TVU regelmässig mit finanziellen Beiträgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.
- 3.2.4 Jugendmitglied einer Riege/Abteilung kann jede Person bis zum vollendeten 15. Altersjahr werden. Sie besitzt kein Stimmrecht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Aktiv-, Ehren-, Frei- und Jugendmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des TVU teilzunehmen.
- 3.3.2 Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben an der Hauptversammlung des TVU Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 3.3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins und der Riege/Abteilung, welcher sie angehören, nachzuleben.
- 3.3.4 Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) ist obligatorisch und im Mitgliederbeitrag enthalten.

Übertritte

- 3.4.1 Der Übertritt in eine andere Riege kann auf Gesuch an den betreffenden Riegenpräsidenten jederzeit erfolgen. Die ununterbrochenen Jahre der TVU-Mitgliedschaft und die Ernennungen sind von der neuen Riege zu übernehmen.
- 3.4.2 Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ernennungen und Ehrungen

- 3.5.1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport ausserordentlich verdient gemacht haben.
- 3.5.2 Mitglieder, die sich durch aktive Tätigkeit oder bei speziellen Gelegenheiten besondere Verdienste um den TVU erworben haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.
- 3.5.3 Für die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern haben die Riegevorstände sowie die Abteilungsführungen das Vorschlagsrecht.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.6.1 Der Austritt aus dem TVU kann auf Erklärung an den Riegevorstand/Abteilungsführung nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit schriftlich erfolgen.
- 3.6.2 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des TVU zuwiderhandeln, können durch den TVU-Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3.6.3 Mitglieder, die der Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch den Riegevorstand/Abteilungsführung ausgeschlossen werden.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des TVU sind:
 - Hauptversammlung
 - TVU-Vorstand
 - Geschäftsprüfungskommission

Hauptversammlung

- 4.1.1 Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz des TVU und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 4.1.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.
- 4.1.3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom TVU-Vorstand einberufen werden. Verlangt ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder eine solche, so ist der TVU-Vorstand verpflichtet, diese einzuberufen. Ziffer 4.1.2 findet sinngemäss Anwendung.
- 4.1.4 In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Abnahme der Tätigkeitsberichte
 - Abnahme der Jahresrechnungen der TVU-Kasse und der Abteilungen, aufgrund des Berichtes und Antrages der Geschäftsprüfungskommission
 - Entlastung der TVU-Organe
 - Festsetzung der Passivmitgliederbeiträge
 - Festsetzung der Riegen- und Abteilungsbeiträge an die TVU-Kasse
 - Genehmigung der Budgets
 - Festlegung der Finanzkompetenzen des TVU-Vorstandes
 - Erlass und Aenderung der Statuten
 - Genehmigung neugegründeter Riegen und Abteilungen
 - Wahl des TVU-Vorstandes, des Präsidenten und der Geschäftsprüfungskommission
 - Ehrungen, insbesondere Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - Beschlussfassung über die Übernahme und Durchführung von Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Genehmigung der Auflösung von Riegen und Abteilungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des TVU
- 4.1.5 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- 4.1.6 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 4.1.7 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.

- 4.1.8 Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4.1.9 Alle Verhandlungen und Beschlüsse an der Hauptversammlung werden protokolliert.

TVU-Vorstand

- 4.2.1 Der TVU-Vorstand ist das ausführende Organ des TVU und vertritt diesen nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung, der Riegen oder Abteilungen fallen. Der TVU-Vorstand führt den Kontakt mit den Verbänden.
- 4.2.2 Der TVU-Vorstand wählt die Mitglieder der Abteilungsführungen.
- 4.2.3 Der TVU-Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit je einem Vertreter der Riegenvorstände und der Abteilungsführungen.
- 4.2.4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 4.2.5 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der TVU-Vorstand selbst.
- 4.2.6 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des TVU-Vorstandes. Für den Zahlungsverkehr führt der Finanzchef und ein weiteres Mitglied des TVU-Vorstandes Einzelunterschrift. Wertschriftenanlagen müssen durch den TVU-Vorstand genehmigt werden.
- 4.2.7 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte des TVU-Vorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 4.2.8 Über die Sitzungen des TVU-Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Geschäftsprüfungskommission

- 4.3.1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
- 4.3.2 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Vereinsgeschäfte und das Kassawesen, erstattet Bericht und stellt der HV Anträge aufgrund der Prüfungsergebnisse.
- 4.3.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

5. Gliederung

- 5.1 Der TVU gliedert sich in Riegen und Abteilungen.

- 5.2 Die Gründung neuer Riegen und Abteilungen innerhalb des TVU ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- 5.3 Der TVU-Vorstand genehmigt die Reglemente der Riegen und Abteilungen.
- 5.4 Der Einsatz von Abteilungen fällt in die Kompetenz des TVU-Vorstandes, der auch die Zusammensetzung und Aufgabenstellung festlegt.

6. Riegen und Abteilungen

Riegen

- 6.1 Die Organe einer Riege sind:
- Riegenversammlung
 - Riegenvorstand
 - Rechnungsrevisoren
- 6.2 Die ordentliche Riegenversammlung findet in der Regel vor der Hauptversammlung des TVU statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- 6.3 Eine ausserordentliche Riegenversammlung kann vom Riegenvorstand einberufen werden. Verlangt ein Fünftel aller stimmberechtigten Riegenmitglieder eine solche, so ist der Riegenvorstand verpflichtet, diese einzuberufen. Ziffer 6.2 findet sinngemäss Anwendung.
- 6.4 In die Zuständigkeit der Riegenversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Riegenversammlung
 - Abnahme der Tätigkeitsberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes und Antrages der Revisoren
 - Entlastung des Riegenvorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Erlass und Änderungen von Riegenreglementen
 - Wahl des Riegenvorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
 - Aufnahme der Riegenmitglieder
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Ehrungen
- 6.5 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der Riegenversammlung schriftlich beim Riegenpräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.

- 6.6 Für Beschlüsse und Abstimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der Hauptversammlung Ziffer 4.1.6 bis 4.1.8.
- 6.7 Alle Verhandlungen und Beschlüsse an der Riegenversammlung werden protokolliert.
- 6.8 Der Riegenvorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 6.9 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 6.10 Von jeder Riege muss ein Vertreter im TVU-Vorstand Einsitz nehmen.
- 6.11 Der Riegenvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 6.12 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Riegenpräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Riegenvorstandes. Für den Zahlungsverkehr führt der Finanzchef und ein weiteres Mitglied des Riegenvorstandes Einzelunterschrift. Wertschriftenanlagen müssen durch den Riegenvorstand genehmigt werden.
- 6.13 Zur Beschlussfassung muss die Hälfte aller, mindestens drei Mitglieder des Riegenvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Riegenpräsident.
- 6.14 Über die Sitzungen des Riegenvorstandes wird ein Protokoll geführt. Jede Riege ist für die bewilligten Anschaffungen, die Aufbewahrung und den Unterhalt der von ihr benützten Geräte und des Materials selbst verantwortlich.
- 6.15 Als Revisoren amtieren zwei Mitglieder.
- 6.16 Die Revisoren prüfen die Vereinsgeschäfte und das Kassawesen, erstatten Bericht und stellen der Riegenversammlung Anträge aufgrund der Prüfungsergebnisse
- 6.17 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 6.18 Jede Riege kann ein eigenes Reglement erstellen. Es muss im Einklang mit diesen Statuten stehen und bedarf der Genehmigung durch den TVU-Vorstand.

Abteilungen

- 6.19 Soweit notwendig, wählt der TVU-Vorstand nach Absprache mit den Beteiligten die Führungsmitglieder der Abteilungen. Er kann für jede Abteilung ein verbindliches Reglement erlassen.
- 6.20 Wenn separate Jahresrechnungen geführt werden, sind diese durch die GPK des Gesamtvereins zu prüfen und der Hauptversammlung vorzulegen.
- 6.21 Anschaffungen sind vorgängig oder über das Budget von den zuständigen Organen bewilligen zu lassen. Jede Abteilung ist für die bewilligten Anschaffungen, die Aufbewahrung und den Unterhalt der von ihr benützten Geräte und des Materials selbst verantwortlich.

7. Finanzen

- 7.1 Der TVU und seine Riegen und Abteilungen können über eigene Kassen verfügen.

TVU-Kasse

- 7.2 Die Einnahmen sind:
- Beiträge der Riegen und Abteilungen
 - Beiträge der Passivmitglieder
 - Subventionen und Schenkungen
 - Finanzaktionen
 - Anteilmässige Einnahmenüberschüsse aus TVU-Veranstaltungen
 - Erträge des Vereinsvermögens
- 7.3 Die Einnahmen dienen zur:
- Deckung der laufenden Ausgaben
 - finanziellen Unterstützung der Riegen/Abteilungen
 - Äufnung von Fonds für besondere Zwecke
 - Bezahlung der Verbandsbeiträge

Kassen der Riegen und Abteilungen

7.4 Die Einnahmen sind:

- Beiträge der Mitglieder
- Schenkungen und Sponsoring
- Allfällige Beiträge der TVU-Kasse
- Einnahmenüberschüsse aus Veranstaltungen
- Beiträge aus J+S-Sportfachkursen
- Vermögenserträge der Riegen und Abteilungen

7.5 Die Einnahmen dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Defizitdeckung von Veranstaltungen
- Materialanschaffung
- Äufnung von Fonds für besondere Zwecke
- Weiterleitung der Verbandsbeiträge an TVU-Kasse

7.6 Für die Verpflichtungen des Vereins (TVU) haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nur für eine maximale Beitragshöhe von Fr. 200.-. Eine Ausnahme bilden strafbare Handlungen.

7.7 Die Riegen und Abteilungen haften mit ihrem eigenen Vermögen für die von ihnen selbst eingegangenen Verpflichtungen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der TVU-Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste Hauptversammlung.
Hinsichtlich der Berufungsfrist gilt die Regelung in Ziff. 4.1.5.

8.2 Die von einzelnen Riegen bis Ende 1998 in Anerkennung besonderer Verdienste verliehenen Ehren- und Freimitgliedschaften werden vom Gesamtverein übernommen.
Nachher ist nach den vorliegenden Statuten zu verfahren.

8.3 Eine Aenderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Hauptversammlung.

8.4 Zur Auflösung einer Riege oder Abteilung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Hauptversammlung. Ein nach der Auflösung verbleibendes Vermögen fällt der TVU-Kasse zur Verwaltung zu, bis sich eine neue Organisation mit gleichem Zweck gebildet hat. Dabei soll eine Frist von 10 Jahren eingehalten werden.

- 8.5 Zur Auflösung des TVU bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Hauptversammlung. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar und Vermögen der Politischen Gemeinde Uznach zu treuhändischer Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat.
- 8.6 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des TVU und seiner Riegen.
- 8.7 Diese Statuten treten am in Kraft.

9. Genehmigungsvermerke

- 9.1 Diese Statuten sind vom St.Galler Turnverband an der Vorstandssitzung vom genehmigt worden.
- 9.2 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung des TVU vom genehmigt worden.

Turnverein Uznach

TVU-Präsident

TVU-Kassier

St. Galler Turnverband